

## Zuständigkeiten der polnischen Steuerbehörden neu geordnet

Polnisches Finanzministerium will die Steuerverwaltung effizienter gestalten / Von Michal Wozniak

**Warschau/Bonn (gtai) - Steuerrecht ist in jedem Land kompliziert und die Frage wie eine Steuervorschrift zu verstehen ist, stellt manchen Unternehmer vor große Probleme. Polen ist da keine Ausnahme. Mit dem Instrument der verbindlichen Mitteilung über die Auslegung von Steuervorschriften durch die Steuerbehörden hat das polnische Rechtssystem ein gut funktionierendes Mittel gefunden, um für Rechtssicherheit zu sorgen. Nur: Wegen der Flut an Anfragen konnten diese häufig nicht rechtzeitig und einheitlich beantwortet werden. Eine Verordnung soll das nun ändern.**

02.06.2015

Das polnische Finanzministerium (<http://www.mf.gov.pl>) hat sich dazu entschlossen, die Zuständigkeiten der fünf für die verbindliche Auslegung von Steuervorschriften verantwortlichen Steuerbehörden zum 1. Juli 2015 hin neu zu konzipieren. Mit der Möglichkeit, durch einen entsprechenden Antrag des Steuerzahlers eine verbindliche Erklärung der Steuerbehörde zu erhalten, wie bei einem Sachverhalt eine unklare Steuervorschrift anzuwenden ist, kann der Steuerzahler Sicherheit darüber erlangen, dass ihm bei einer entsprechenden Einhaltung der behördlichen Auslegung später keine Nachteile erwachsen werden. Anstatt die Zuständigkeit nur wie bisher anhand des Wohnsitzes des Steuerzahlers zu bestimmen, werden zukünftig auch die Steuerarten, hier insbesondere die Unterscheidung zwischen Einkommensteuer (PIT), Körperschaftsteuer (CIT), Mehrwertsteuer (VAT) und sonstigen Steuern sowie die Frage, ob es sich bei dem Steuerzahler um eine natürliche oder juristische Person handelt, eine tragende Rolle bei der Zuständigkeitsbestimmung haben. Laut dem Finanzressort soll dieser Schritt zu einer Vereinheitlichung bei der Auslegung von Steuervorschriften führen und somit eine höhere Rechtsicherheit garantieren.

Dem schließen sich Rechtsexperten an und begrüßen den Vorstoß. In diesem Zusammenhang weisen sie auch auf die entsprechende Dringlichkeit hin, da durch den Anstieg der Zahl von Anfragen um eine verbindliche Steuergesetzesauslegung - alleine zwischen 2010 und 2014 um knapp ein Viertel - einhergehend mit einer fehlenden Schwerpunktsetzung der Steuerbehörden, die geltende Bearbeitungsfrist von drei Monaten immer seltener eingehalten wurde. Dafür stieg im Gegenzug die Zahl der durch die Verwaltungsgerichte, die in Polen für die Finanzgerichtsbarkeit zuständig sind, als unzulässig abgewiesenen Gesetzesinterpretationen. Kurzfristig erwarten die Experten allerdings etwas Verwirrung bei den Antragsstellern bezüglich der für ihren Fall zuständigen Steuerbehörde, wie sie nunmehr die Verordnung des Finanzministers vom 22. April 2015 einführt (Gesetzbuch vom 12. Mai 2015, Position 643: <http://www.dziennikustaw.gov.pl/DU/2015/643/1>).

Alleine Unternehmen mit Sitz in Kleinpolen, der Hauptstadtregion Masowien sowie außerhalb der polnischen Grenzen können weiterhin unabhängig von der Steuerart eine einzige Steuerbehörde anschreiben. Befindet sich der Firmensitz in den anderen 14 Woiwodschaften, sollten sich Unternehmer bei der Adressierung eines Antrags um eine steuerliche Auslegung an untenstehenden Tabelle orientieren.

## ZUSTÄNDIGKEITEN DER POLNISCHEN STEUERBEHÖRDEN NEU GEORDNET

### Zuständigkeiten der Steuerkammern (geltend ab 1.7.2015)

Thema / Sitz des Unternehmens	Einkommenssteuer von juristischen Personen (CIT)	Einkommenssteuer von natürlichen Personen (PIT)	Mehrwertsteuer (VAT)	Andere
Ermland-Masuren (Warminsko-Mazurskie)	B	B	B	K
Großpolen (Wielkopolskie)	P	P	P	K
Heiligenkreuz (Swietokrzyskie)	K	L	L	K
Karpaten-Vorland (Podkarpackie)	K	B	K	K
Kleinpolen (Malopolskie)	K	K	K	K
Kujawien-Pommern (Kujawsko-Pomorskie)	B	B	B	K
Lebus (Lubuskie)	P	P	P	K
Lodsch (Lodzkie)	K	L	L	K
Lublin (Lubelskie)	K	L	L	K
Masowien (Mazowieckie)	W	W	W	W
Niederschlesien (Dolnoslaskie)	K	P	P	K
Oppeln (Opolskie)	K	L	P	K
Podlachien (Podlaskie)	B	B	B	K
Pommern (Pomorskie)	B	B	B	K
Schlesien (Slaskie)	K	L	K	K
Westpommern (Zachodniopomorskie)	B	B	B	K
Firmensitz außerhalb Polens	W	W	W	W

Steuerkammern:


B - Bromberg (Bydgoszcz; <http://www.izba-skarbowa.bydgoszcz.pl>);

K - Kattowitz (Katowice; <http://www.isnet.katowice.pl>);


L - Lodsch (Lodz; <http://www.izbaskarbowa.lodz.pl>);

P - Posen (Poznan; <http://www.is.poznan.pl>);

## ZUSTÄNDIGKEITEN DER POLNISCHEN STEUERBEHÖRDEN NEU GEORDNET

W - Warschau (Warszawa; <http://www.is.waw.pl> .

Quelle: Gesetzbuch vom 12. Mai 2015, Pos. 643

Unverändert bleiben die Kosten: Pro Sachverhalt oder zukünftiges Ereignis werden 40 Zloty (Zl; etwa 9,69 Euro; 1 Euro = 4,1279 Zl; Stand: 26.5.2015) berechnet. Kleineren Modifikationen unterfällt hingegen das Antragsformular für eine Steuerauslegung, das sogenannte ORD-IN, dessen neue Vorlage im gleichen Gesetzbuch unter der Position 644 zu finden ist (<http://www.dziennikustaw.gov.pl/DU/2015/644/1> .

(W.O.)

### Mehr zu:

Polen  
Steuerrecht, übergreifend / Steuerverfahrensrecht  
Recht

## Kontakt

Marcelina Nowak

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 371

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.